



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Schützenverein Bodelshausen e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bodelshausen eingetragen und hat seinen Sitz in Bodelshausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Schützenverein Bodelshausen e. V. ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. und des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzung er anerkennt.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Schützenverein Bodelshausen e. V. können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages, der schriftlich an den Verein zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils erforderlich; Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils erteilt.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Quartals, in dem sie beantragt wurde. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und diese zu achten.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern gemacht. Sie sind beitragsfrei.
- (6) Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- (7) Mit dem Eintritt in den Verein erhält das neue Mitglied eine Satzung.

#### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten erfolgen kann.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
  - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
  - c) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
  - d) das zur Standaufsicht eingeteilt ist, seiner Aufsichtspflicht unentschuldig nicht nachkommt oder nicht selbst für einen Ersatz gesorgt hat und nachdem es dafür eine Abmahnung erhalten hat, zum 2. Mal seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt.
- (3) Der Ausschlußbeschuß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an der nächsten Hauptversammlung zu. Wird der Ausschlußbeschuß an der nächsten Hauptversammlung bestätigt, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlußbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions-, aktives und passives Wahlrecht an Hauptversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benützen.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Hauptversammlung legt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr fest.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß

§ 9 die Hauptversammlung

- (1) Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres wird die Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung durch schriftliche Einladung und öffentliche Bekanntgabe unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastungen
  - d) Neuwahlen
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Entscheidung über die Berufung eines Ausschlußbeschlusses
  - g) Satzungsänderung
  - h) Verschiedenes
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.  
Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt,
  - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält.
  - b) Wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Für die Einberufung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Hauptversammlung. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Der 1. Vorsitzende und der Kassier bzw. der Stellvertreter und der Schriftführer werden im jährlichen Wechsel, beginnend beim 1. Vorsitzenden und Kassier, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Hälfte seiner Mitglieder, wobei der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss  
Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich,
- (4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, ist unverzüglich eine außergewöhnliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.v. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt, Kassier und Schriftführer sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

§ 12 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Sportleiter
  - c) dem Spartenleiter Gewehr
  - d) dem Spartenleiter Pistole
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Waffenwart
  - g) den Spartenleitern von weiteren noch zu gründenden Sparten, die von der Hauptversammlung in ihr Amt gewählt wurden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in der Leitung des Vereins zu unterstützen. Dem Ausschuss obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie eventuelle Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestimmen.  
Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen erforderlichenfalls Gäste einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt im Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn
  - a) mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und
  - b) mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt drei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln ist sofort der Vorstand zu informieren.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Abzug der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Bodelshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Satzung

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bodelshausen, den 23. März 2007

 

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender